



Öffentliche Kaufangebot

der

Swisscom AG, Ittigen

für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 der

PubliGroupe AG, Lausanne

Swisscom AG, Alte Tiefenastrasse 6, Worblaufen, 3050 Bern, Schweiz (**Anbieterin**) unterbreitet ein öffentliches Kaufangebot im Sinne von Art. 22 ff. des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2014 dar. Der vollständige Angebotsprospekt kann in deutscher und französischer Sprache kostenlos bei der Bank J. Safra Sarasin AG, Avenue Mon-Repos 22, 1005 Lausanne, Schweiz (**PubliGroupe**), mit einem Nennwert von je CHF 1 (**PubliGroupe-Aktien**).

Das vorliegende Angebotsinserat stellt eine Zusammenfassung des Angebotsprospektes vom 23. Juni 2014 dar. Der vollständige Angebotsprospekt kann in deutscher und französischer Sprache kostenlos bei der Bank J. Safra Sarasin AG, Corporate Finance bezogen werden (Telefon: +41 58 317 36 71, Fax: +41 58 317 36 98, E-Mail: corporate.finance@jsafrasarasin.com). Der Angebotsprospekt und die weiteren Publikationen der Anbieterin können zudem unter der folgenden Adresse heruntergeladen werden: <http://www.public-takeover.ch>.

Dieses Angebot stellt ein konkurrierendes Angebot zum vorhergehenden Angebot der Tamedia AG (**vorhergehendes Tamedia-Angebot**) dar. Nach Art. 51 Abs. 2 UEV kann jede Angebotsempfängerin und jeder Angebotsempfänger bei Veröffentlichung eines konkurrierenden Angebotes ihre bzw. seine **Annahmeerklärung** bezüglich des vorhergehenden Tamedia-Angebots bis zum Ablauf dessen Angebotsfrist widerrufen.

A. DAS KAUFANGEBOT

1. Gegenstand des Angebots

Das Angebot bezieht sich auf alle sich im Publikum befindenden PubliGroupe-Aktien, welche bis zum Ende der Nachfrist ausgeben werden und sich nicht im Eigentum der Anbieterin oder mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnde Person befinden. Die Anzahl der sich per 19. Juni 2014 im Publikum befindenden Aktien, auf die sich das Angebot bezieht, beläuft sich auf 2'211'455. Die Tamedia AG handelt in Bezug auf dieses Angebot in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin. Indessen hat sie sich im Term Sheet, das am 27. Mai 2014 zwischen der Anbieterin und der Tamedia AG abgeschlossen wurde, verpflichtet, ihre PubliGroupe-Aktien und diejenigen der Personen, die mit der Tamedia AG in gemeinsamer Absprache handeln, (zurzeit 40'816 Aktien) in das Angebot der Anbieterin anzunehmen. Daher bezieht sich dieses Angebot auch auf diese PubliGroupe-Aktien.

2. Angebotspreis

Der Angebotspreis beträgt **CHF 214** je vollständig liberierte Namenaktie der PubliGroupe (**Angebotspreis**). Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag allfälliger (offener oder verdeckter) Ausschüttungen (wie z. B. Dividendenzahlungen, Ausschüttungen infolge Kapitalherabsetzung, Veräusserung von Vermögenswerten unter dem tatsächlichen Wert an verbundene Personen) und allfälliger Verwässerungseffekte (wie z. B. Kapitalerhöhungen zu einem Ausgabepreis unter dem Angebotspreis, Verkauf von PubliGroupe-Aktien durch PubliGroupe oder ihre Tochtergesellschaften unter dem Angebotspreis oder Ausgabe unter dem Marktwert von Options- und/oder Wandelrechten oder anderen Finanzinstrumenten, die sich auf PubliGroupe-Aktien beziehen) reduziert.

3. Karenzfrist

Die Karenzfrist, während der das Angebot nicht angenommen werden kann, beginnt am 24. Juni 2014 und endet unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die Übernahmekommission am 7. Juli 2014 (**Karenzfrist**).

4. Angebotsfrist

Unter Vorbehalt einer allfälligen Verlängerung der Karenzfrist beginnt die Angebotsfrist voraussichtlich am 8. Juli 2014 und endet voraussichtlich am 5. August 2014, 16.00 Uhr (MEZ) (**Angebotsfrist**). Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist mit vorgängiger Zustimmung der Übernahmekommission zu verlängern.

5. Nachfrist

Sofern das Angebot zustande kommt, wird eine Nachfrist von 10 Börsentagen zur nachträglichen Annahme des Angebots eingeräumt (**Nachfrist**). Die Nachfrist beginnt voraussichtlich am 12. August 2014 und endet voraussichtlich am 25. August 2014, 16.00 Uhr (MEZ).

6. Bedingungen

Dieses Angebot steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- Nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist hat die Anbieterin Annahmeerklärungen für eine Anzahl von PubliGroupe-Aktien erhalten, die, zusammen mit den PubliGroupe-Aktien, welche die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen zu diesem Zeitpunkt halten, mindestens 66 2/3% aller bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist ausgegebenen PubliGroupe-Aktien entsprechen;
- Am Datum der Voranmeldung bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist ist kein negatives Ereignis eingetreten, das allein oder zusammen mit anderen Ereignissen nach Auffassung eines unabhängigen und anerkannten von der Anbieterin bezeichneten Experten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die PubliGroupe einschliesslich die von ihr kontrollierten Gesellschaften (**PubliGroupe-Gruppe**) hat oder sehr wahrscheinlich haben wird. Ein Ereignis hat dann eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die PubliGroupe-Gruppe, wenn folgendes vorliegt:
 - eine Reduktion des konsolidierten Eigenkapitals der PubliGroupe-Gruppe im Vergleich zum Eigenkapital per Ende 2013 um mehr als CHF 14'680'000 (entsprechend 10%);
 - eine Reduktion des konsolidierten Umsatzes (*net revenue*) der PubliGroupe-Gruppe im Umfang von mehr als CHF 13'365'000 im Vergleich zum Geschäftsjahr 2013 (entsprechend 5%); oder
 - eine Reduktion der konsolidierten *operating results* zuzüglich *depreciation of tangible assets* und *amortisation of intangible assets* (Begriffe entsprechend der Begriffsverwendung im Finanzbericht der PubliGroupe für 2013, S. 4) (nachfolgend **EBITDA**) der PubliGroupe-Gruppe im Umfang von mehr als CHF 530'000 im Vergleich zum EBITDA im Geschäftsjahr 2013 (entsprechend 10%);

Jedes dieser Ereignisse in (i) - (iii) ist ein **Nachteiliges Ereignis**. Kosten und Aufwendungen, die der PubliGroupe im Zusammenhang mit diesem Angebot und dem vorhergehenden Angebot der Tamedia AG entstehen, werden bei der Bestimmung, ob ein Nachteiliges Ereignis eingetreten ist, nicht berücksichtigt;

- Soweit erforderlich haben die zuständigen Wettbewerbsbehörden den Vollzug dieses Angebots genehmigt oder eine Freistellungsbescheinigung erteilt bzw. sind alle diesbezüglichen Wartezeiten abgelaufen oder wurden beendet, ohne dass der Anbieterin oder der PubliGroupe Verpflichtungen auferlegt wurden oder die Genehmigung bzw. Freistellung an Bedingungen oder Auflagen geknüpft worden wäre, die einem Nachteiligen Ereignis (wie in Buchstabe (b) beschrieben) gleichkommen würden oder die Anbieterin

zwingen würden, Unternehmen oder Unternehmensteile zu veräussern, die zu den Hauptgegenständen dieses Angebots wie unten angegeben zählen;

- Die Generalversammlung der PubliGroupe hat keine neuen Stimmrechts- oder Übertragungsbeschränkungen eingeführt;
- Der Verwalter der PubliGroupe hat beschlossen, die Anbieterin (bzw. die betreffende mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnde Person) im Aktienregister der PubliGroupe als Aktionärin mit Stimmrecht für alle von der Anbieterin (oder gegebenenfalls von einer mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnde Person) erworbenen PubliGroupe-Aktien unter der Voraussetzung einzutragen, dass das Angebot unbedingt wird;
- Eine Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats der PubliGroupe hat, unter der Bedingung, dass die Anbieterin am Vollzugstage eine Mehrheit der PubliGroupe-Aktien hält, mit Wirkung ab dem Vollzug des Angebots Mandatsverträge mit der Anbieterin abgeschlossen und nicht wieder aufgelöst, wobei die Mandatsverträge, unter Vorbehalt zwingender Pflichten, die Vertretung der Interessen der Anbieterin im Verwaltungsrat der PubliGroupe vorschreiben und mindestens bis und mit der Generalversammlung der PubliGroupe gelten, an der die von der Anbieterin vorgeschlagenen Personen in den Verwaltungsrat der PubliGroupe gewählt werden sollen;
- Der durch die PubliGroupe in der Ad-hoc-Mitteilung vom 2. April 2014 angekündigte Verkauf des Media Sales Segments der PubliGroupe-Gruppe ist zu den vom Verwaltungsrat bekannt gegebenen Konditionen vollzogen worden;
- Mit Ausnahme der Veräusserung der Beteiligung an der FPH Freie Presse Holding AG, hat die Generalversammlung der PubliGroupe keine Dividendenausschüttung, keine Kapitalherabsetzung, keine Akquisition, keine Spaltung und keinerlei Veräusserung von Vermögenswerten beschlossen oder genehmigt, die allein oder zusammen (i) einem Wert oder Preis entsprechen, der mindestens CHF 45'610'000 beträgt (entsprechend 10% der konsolidierten Bilanzsumme der PubliGroupe am 31. Dezember 2013), oder (ii) mehr als CHF 530'000 zum EBITDA beitragen (entsprechend 10% des konsolidierten EBITDA der PubliGroupe im Geschäftsjahr 2013), und die Generalversammlung hat keine Fusion und auch keiner ordentlichen, genehmigten oder bedingten Kapitalerhöhung der PubliGroupe zugestimmt;
- Mit Ausnahme der Verpflichtungen, welche vor der Voranmeldung bekannt gemacht wurden oder zu einer Veräusserung der Beteiligung an der FPH Freie Presse Holding AG führen, haben sich PubliGroupe und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften seit dem 31. Dezember 2013 weder (i) zum Erwerb oder zur Veräusserung von Vermögenswerten (y) mit einem Wert oder zu einem Preis von mindestens CHF 45'610'000 (entsprechend 10% der konsolidierten Bilanzsumme der PubliGroupe am 31. Dezember 2013) oder (z) mit einem Beitrag von mehr als CHF 530'000 zum EBITDA (entsprechend 10% des konsolidierten EBITDA der PubliGroupe im Geschäftsjahr 2013) (ii) noch zur Aufnahme oder Rückzahlung von Fremdkapital im Umfang von mindestens CHF 45'610'000 (entsprechend 10% der konsolidierten Bilanzsumme der PubliGroupe am 31. Dezember 2013) verpflichtet;
- Die PubliGroupe und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften sind keine Verpflichtung eingegangen, einzelne oder alle Beteiligungen die unten als Hauptgegenstände des Angebots bezeichnet sind, zu verkaufen oder anderweitig darüber zu verfügen; und
- Es wurde kein Urteil, kein Gerichtsentscheid, keine Verfügung und kein Entscheid einer Behörde erlassen, wodurch dieses Angebot oder dessen Vollzug verhindert oder für unzulässig erklärt würde.

Die Bedingungen (a) und (b) gelten bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist. Die anderen Bedingungen gelten bis und mit Vollzug des Angebots und werden damit nach Zustandekommen des Angebots zu auflösenden Bedingungen.

Falls die Bedingung (a) oder die Bedingung (b) beim Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist nicht erfüllt ist und die Anbieterin nicht auf die Erfüllung verzichtet hat, ist das Angebot nicht zustande gekommen.

Falls eine der Bedingungen (c) bis (k) nicht erfüllt ist und die Anbieterin bis zum Vollzug des Angebots nicht auf die Erfüllung verzichtet, kann die Anbieterin das Angebot als nicht zustande gekommen erklären oder den Vollzug um höchstens vier Monate nach Ablauf der Nachfrist aufschieben (**Verlängerung**). Während der Verlängerung unterliegt das Angebot solange und soweit den Bedingungen (c) bis (k) als diese Bedingungen nicht erfüllt sind und die Anbieterin nicht auf deren Erfüllung verzichtet hat. Unter Vorbehalt der Beantragung einer weiteren Verschiebung des Vollzugs des Angebots durch die Anbieterin und der Genehmigung einer solchen Verschiebung durch die Übernahmekommission, wird die Anbieterin das Angebot als nicht zustande gekommen erklären, falls nicht alle Bedingungen (c) bis (k) bis zum Ablauf der Verlängerung erfüllt sind oder auf deren Erfüllung verzichtet wurde.

Die Anbieterin behält sich vor, jederzeit auf einzelne Bedingungen ganz oder teilweise zu verzichten.

Mit Blick auf obenstehende Bedingung (g) weist die Anbieterin folgendes begründetes Interesse an der betreffenden Bedingung aus: Zwar hat die Schweizer Wettbewerbskommission den Verkauf des Media Sales Segments der PubliGroupe genehmigt. Das bedeutet indes nicht, dass der Verkauf auch tatsächlich vollzogen wird. Der Vollzug dieser Transaktion kann wegen einer allfälligen (begründeten oder unbegründeten) Weigerung des Käufers oder aus einem objektiven Grund scheitern. Wie einfach ein späterer allenfalls gerichtlich erzwingender Vollzug sein wird, kann die Anbieterin in keiner Weise einschätzen. Das Segment hat eine bedeutende Grösse. Im Jahr 2013 stufte dieses Segment CHF -15.6 Millionen zum Gesamtergebnis von CHF -5.9 Millionen bei. Der Nettoumsatz des Segments belief sich im Jahr 2013 auf CHF 134.6 Millionen bei einem Gesamtnettoumsatz von CHF 267.3 Millionen. Ganz offensichtlich hat dieses Segment einen bedeutenden negativen Einfluss auf das Geschäftsergebnis der PubliGroupe, würde es bei dieser bleiben. Eine Übernahme der PubliGroupe im Falle des Scheiterns des Verkaufs des Segments Media Sales ist der Anbieterin daher unzumutbar.

7. Hauptgegenstand des Angebots und Zustimmung zu Veräusserungsgeschäften

Hauptgegenstände des Angebots gemäss Art. 36 Abs. 2 lit. b UEV sind die Beteiligungen der PubliGroupe an LTV Gelbe Seiten AG, Zürich, Swisscom Directories AG, Bern, und local.ch AG, Bern. Die Anbieterin hat ein besonderes Interesse an der intakten Übernahme dieser Gesellschaften, weil diese zusammen die Local-Gruppe bilden, an der die Gruppe der Anbieterin bereits im Rahmen des Joint-Ventures mit der Zielgesellschaft beteiligt ist. Erst eine Zusammenführung unter einem Dach führt dazu, dass die Anbieterin ihre eigene heutige Beteiligung an der Local-Gruppe effizient weiterentwickeln kann und dass eine erfolgreiche Zusammenführung mit der search.ch AG möglich wird. Die Anbieterin ist mit der Veräusserung der Anteile der PubliGroupe an der FPH Freie Presse Holding AG, St. Gallen, an die Aktiengesellschaft für die Neue Zürcher Zeitung für CHF 53 Millionen einverstanden.

B. RECHTE DER AKTIONÄRE DER PUBLIGROUPE

1. Antrag auf Erhalt der Parteistellung (Art. 57 Abs. 1 lit. a UEV)

Ein Aktionär, welcher im und seit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Voranmeldung des vorhergehenden Angebotes am 17. April 2014 nach dem Börsenschluss mindestens 3% der Stimmrechte an der PubliGroupe, ob ausübbar oder nicht, hält (**Qualifizierter Aktionär** - im Sinne von Art. 56 UEV), erhält Parteistellung, wenn er diese bei der Übernahmekommission beantragt. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs um Erhalt der Parteistellung muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung des Angebotsprospektes bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, Fax: +41 58 499 22 91, E-Mail: counsel@takeover.ch) eingehen. Diese Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung des Angebotsprospektes zu laufen. Dem Antrag ist der Nachweis der durch den Antragsteller gehaltenen Beteiligung beizulegen. Die Übernahmekommission kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Aktionär weiterhin mindestens 3% der Stimmrechte an der PubliGroupe, ob ausübbar oder nicht, hält. Die Parteistellung bleibt auch für allfällige weitere im Zusammenhang mit dem Angebot ergehende Verfügungen bestehen, sofern die Eigenschaft als Qualifizierter Aktionär weiterhin besteht.

2. Einsprache (Art. 58 Abs. 2 UEV)

Ein Qualifizierter Aktionär (Art. 56 UEV), der die Parteistellung gemäss Ziffer 1 hiervor rechtzeitig beansprucht hat, aber nicht vor Erlass der Verfügung der Übernahmekommission betreffend diesen Angebotsprospekt angeht werden konnte, kann Einsprache gegen die betreffende Verfügung erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung der Verfügung bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, E-Mail: counsel@takeover.ch, Fax: +41 58 499 22 91) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

C. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Das Angebot und sämtliche daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem materiellem Recht. Exklusiver Gerichtsstand ist Bern, Schweiz.

D. ANGEBOTRESTRIKTIONEN/OFFER RESTRICTIONS

Allgemein

Das Angebot, welches in diesem Angebotsinserat beschrieben ist, wird weder direkt noch indirekt in solchen Staaten oder Rechtsordnungen gemacht, in denen ein solches Angebot widerrechtlich wäre oder in denen das Angebot anwendbares Recht oder Regulierungen verletzen würde oder die von der Anbieterin eine Änderung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots, ein zusätzliches Gesuch oder zusätzliche Handlungen gegenüber staatlichen, Verwaltungs- oder Regulierungsbehörden verlangen würden. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf solche Staaten oder eine solche Rechtsordnung auszudehnen. Mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente dürfen in solchen Staaten oder Rechtsordnungen weder verteilt, noch in solche Staaten oder Rechtsordnungen versandt werden. Solche Dokumente dürfen nicht zum Zweck der Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der PubliGroupe durch Personen in solchen Staaten oder Rechtsordnungen verwendet werden.

United States of America

The public tender offer described in this offer notice (the "Offer") is not being made directly or indirectly in or by use of the mail of, or by any means or instrumentality of interstate or foreign commerce of, or any facilities of a national securities exchange of, the United States of America and may only be accepted outside the United States of America. This includes, but is not limited to, facsimile transmission, telex or telephones. This offer notice and any other offering materials with respect to the Offer may not be distributed in nor sent to the United States of America and may not be used for the purpose of soliciting the sale or purchase of any securities of PubliGroupe, from anyone in the United States of America. Offeror is not soliciting the tender of securities of PubliGroupe by any holder of such securities in the United States of America. Securities of PubliGroupe will not be accepted from holders of such securities in the United States of America. Any purported acceptance of the Offer that Offeror or its agents believe has been made in or from the United States of America will be invalidated. Offeror reserves the absolute right to reject any and all acceptances determined by it not to be in the proper form or the acceptance of which may be unlawful. A person tendering securities into this Offer will be deemed to represent that such person (a) is not a U.S. person, (b) is not acting for the account or benefit of any U.S. person, and (c) is not in or delivering the acceptance from, the United States.

United Kingdom

The offer documents in connection with the Offer are not for distribution to persons whose place of residence, seat or usual place of residence is in the United Kingdom. This does not apply to persons who (i) have professional experience in matters relating to investments or (ii) are persons falling within Article 49(2) (a) to (d) (=high net worth companies, unincorporated associations etc.) of The Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 in the United Kingdom or (iii) to whom it may otherwise lawfully be passed on (all such persons together being referred to as "relevant persons"). The offer documents in connection with the Offer must not be acted on or relied on by persons whose place of residence, seat or usual place of residence is in the United Kingdom and who are not relevant persons. In the United Kingdom any investment or investment activity to which the offer documents relate is available only to relevant persons and will be engaged in only by relevant persons.

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieses Angebotsinserat beinhaltet zukunftsgerichtete Aussagen, wie solche über Entwicklungen, Pläne, Absichten, Annahmen, Erwartungen, Überzeugungen, mögliche Auswirkungen oder die Beschreibung zukünftiger Ereignisse, Aussichten, Einnahmen, Resultate oder Situationen. Diese basieren auf gegenwärtigen Erwartungen, Überzeugungen und Annahmen der Anbieterin. Diese sind unsicher und weichen möglicherweise wesentlich von aktuellen Fakten, der gegenwärtigen Lage, heutigen Auswirkungen oder Entwicklungen ab.

Durchführende Bank:



J. SAFRA SARASIN



Nachhaltiges Schweizer Private Banking seit 1841